

Richtlinien über die Erhebung von Standgeldern für die Zulassung zur Pfingstkirmes der Stadt Menden (Sauerland) vom 13.06.2023

Aufgrund des § 41 (1) Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Menden am 13.06.2023 die folgenden Richtlinien über die Erhebung von Standgeldern für die Zulassung zur Pfingstkirmes beschlossen:

§ 1

Für die Überlassung von Plätzen anlässlich der Pfingstkirmes werden je angefangenem m² (Nummern 1 – 8) die nachfolgenden Standgelder oder der Pauschalbetrag (Nummer 9) erhoben:

1. Fahrgeschäfte	
1.1 Fahrgeschäfte wie Rundfahrgeschäfte, Hochfahrgeschäfte, Riesenräder, Autoscooter, Schaukeln und dergleichen	4,50 €
1.2 Großgeschäfte wie Achterbahnen, Wasserbahnen und dergleichen	4,50 €
2. Kinderfahrgeschäfte	3,50 €
3. Belustigungsbetriebe wie Schaugeschäfte, Laufgeschäfte, Geisterbahnen und dergleichen	3,50 €
4. Spielbetriebe wie Glücksspiele, Verlosungen, Derbys, Dosenwerfen und Dergleichen	11,50 €
5. Süßwarenbetriebe (Eis, Mandeln, Bonbons, Früchte, Waffeln, Crêpes, Brezeln u. dgl.)	8,50 €
6. Imbissstände	16,00 €
7. Gastronomiebetriebe	
7.1 Schankbetriebe	
- Mendener Vereine	10,00 €
- Gewerbliche Betriebe	16,00 €
7.2 Schank- und Speisewirtschaften	16,00 €
8. Verkaufsbetriebe	12,50 €
9. Sonstige Betriebe	4,50 €
Mindestbetrag Ziffern 1 – 9 für die Dauer der Veranstaltung	150,00 €

§ 2

Bei gewerblichen Getränke- und Imbissständen mit angebaute Sitzgelegenheit wird nur der tatsächliche Ausschank- bzw. Imbisswagen berechnet. Diese Stände haben unentgeltlich einen Toilettenwagen bereitzuhalten.

§ 3

Für die Veranstaltung wird zur Abdeckung einer ausreichenden Werbung eine Pauschale auf die nach § 1 errechneten Standgeldgebühren zusätzlich erhoben. Die genauen Pauschalen für die einzelnen Kategorien sind der Anlage 1 dieser Richtlinie zu entnehmen.

§ 4

Für die Veranstaltung wird zur Abdeckung der Kosten für eine nächtliche Überwachung des Veranstaltungsgeländes eine Pauschale auf die nach § 1 errechneten Standgeldgebühren zusätzlich erhoben. Die genauen Pauschalen für die einzelnen Kategorien sind der Anlage 2 dieser Richtlinie zu entnehmen.

§ 5

Diese Richtlinien treten ab der Pfingstkirmes 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Erhebung von Standgeldern über die Zulassung zu der Pfingstkirmes der Stadt Menden vom 23.06.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Richtlinie der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 05.09.2023

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Anlage 1

Pauschale Werbung gemäß § 3

Art	Größe	Kosten 1
Spiel-, Verkaufs-, Automaten, sonstiger Betrieb	bis 5 m ²	75,00 €
Spiel-, Verkaufs-, Automaten, sonstiger Betrieb	bis 50 m ²	150,00 €
Spiel-, Verkaufs-, Automaten, sonstiger Betrieb	über 50 m ²	200,00 €
Imbiss, Süßwaren, Schank, Schank- und Speisewirtschaft	bis 50 m ²	150,00 €
Imbiss, Süßwaren, Schank, Schank- und Speisewirtschaft	über 50 m ²	200,00 €
Kinderfahrgeschäfte	bis 50 m ²	250,00 €
Kinderfahrgeschäfte	über 50 m ²	300,00 €
Fahrgeschäfte/Belustigungsbetriebe		300,00 €

Anlage 2

Pauschale Bewachung gemäß § 4

Art	Größe	Kosten 1
Spiel-, Verkaufs-, Automaten, sonstiger Betrieb	bis 5 m ²	25,00 €
Spiel-, Verkaufs-, Automaten, sonstiger Betrieb	bis 50 m ²	30,00 €
Spiel-, Verkaufs-, Automaten, sonstiger Betrieb	über 50 m ²	40,00 €
Imbiss, Süßwaren, Schank, Schank- und Speisewirtschaft	bis 50 m ²	30,00 €
Imbiss, Süßwaren, Schank, Schank- und Speisewirtschaft	über 50 m ²	40,00 €
Kinderfahrgeschäfte	bis 50 m ²	50,00 €
Kinderfahrgeschäfte	über 50 m ²	60,00 €
Fahrgeschäfte/Belustigungsbetriebe		60,00 €